

[Unbedingt beachten!]

Merkblatt

(Anlage I zum Zuwendungsbescheid)

Stand: März 2023 | Kommunikations- und Informationspflichten im Landesprogramm
Wirtschaft (LPW 2021), Förderperiode 2021-2027

In Ihrem Zuwendungsbescheid ist geregelt, dass Sie, die Begünstigten¹ aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021) bezüglich der geförderten Vorhaben verschiedenster Kommunikations- und Informationsverpflichtungen unterliegen.

Diese dienen insbesondere dazu, Transparenz über die Verwendung der Fördergelder für die Allgemeinheit zu schaffen und der breiten Öffentlichkeit die Attraktivität der Fördermöglichkeiten zu zeigen.

I. Für alle Begünstigten gilt:

Sie sind verpflichtet, die Förderung aus dem LPW 2021 sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) und/oder der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Vorhaben unterrichten, ist auf die Förderung - soweit möglich getrennt nach Fördermitteln - unter Verwendung der Logos hinzuweisen. Um eine formgerechte Verwendung sicherzustellen, stellt das LPW-Koordinierungsreferat im Wirtschaftsministerium einen Service zum Download der entsprechenden Logos zur Verfügung.

Sie finden diesen auf der Kommunikations-Webseite des LPW 2021 (www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation).

Über die hier genannten Maßnahmen hinaus sind Sie verpflichtet, sich auch eigenständig über Ihre Kommunikations- und Informationspflichten aus den genannten EU-Verordnungen und ggf. durch Rückfragen bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) / Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) zu informieren.

¹ Begünstigte = Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger

Verpflichtungen der Begünstigten bei Förderungen aus dem LPW 2021 (EFRE-, Landesmittel)	Verpflichtungen der Begünstigten bei Förderungen aus dem LPW 2021 (GRW-, Landesmittel)
Das folgende LPW-Logo muss bei EFRE Förderungen aus dem LPW 2021 verwendet werden:	Das folgende LPW-Logo muss bei GRW-Förderungen aus dem LPW 2021 verwendet werden:
	

Hinweise zum Claim:

Der Claim der Landesdachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen ergänzend mitgeführt werden. Der Claim steht als einzeilige und zweizeilige Variante als Download auf den oben benannten Seiten zur Verfügung.

II. Förderungen mit EFRE-Mitteln:

Begünstigte müssen die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EFRE gemäß **Artikel 50 und Anhang IX, der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060** wie folgt informieren:

1. Webseite

Existiert eine **Webseite** der oder des Begünstigten, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Diese Veröffentlichung hat das Logo des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 zu enthalten. Dabei betrachtet es die EU als gute Praxis, wenn das Logo des Landesprogramms Wirtschaft 2021 ohne weiteres Scrollen und direkt nach dem Aufrufen der Webseite auf der Startseite zu erkennen ist. Es muss Anhang IX der EU Verordnung 2021/1060 berücksichtigt werden, wonach die Darstellung des EU-Bestandteil des LPW-Logos nicht kleiner sein darf, als andere Logos auf der Webseite.

2. Schild oder langlebige Tafel

Nach Artikel 50 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 haben Begünstigte **sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist,**

bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt,

an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild oder eine langlebige Tafel deutlich sichtbar anzubringen.

Wesentliche Elemente des Schilds / der Tafel sollen umfassen:

- Bezeichnung des Vorhabens,
- Beschreibung des Vorhabens (max. 400 Zeichen),
- LPW-Logo,
- Laufzeit des Vorhabens (MM/JJJJ – MM/JJJJ),
- Gesamtkosten,
- Höhe der EFRE- und Landesförderung und
- ggf. URL mit Informationen über das Vorhaben.

Die Darstellung soll aufgeräumt wirken und nicht überladen mit langem Text oder sehr vielen Logos. Wenn Logos des Begünstigten ergänzt werden, darf dieses Logo nicht größer dargestellt werden, als das Logo und der Förderhinweis der EU. Es ist zulässig, nur ein Schild oder eine Tafel für mehrere Vorhaben an einem Ort anzubringen.

Um die Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, steht ein Muster für ein Schild zum Download zur Verfügung unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation

Das Schild / die Tafel müssen dauerhaft angebracht werden. Wird während einer Bauphase ein Bauschild zur Erfüllung der Kommunikationsverpflichtung genutzt, muss nach Fertigstellung des Baus dauerhaft ein Schild / eine Tafel angebracht werden.

Bei der Finanzierung von Infrastruktur, Sachanlagen oder von Baumaßnahmen müssen Begünstigte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) nachweisen, dass sie die Nebenbestimmung gemäß Zuwendungsbescheid erfüllt haben.

3. A3-Plakat

Für Vorhaben, bei denen die öffentliche Unterstützung insgesamt nicht mehr als 500.000 Euro beträgt und die nicht ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind (z.B. Netzwerke), wird **wenigstens ein Plakat mit der Mindestgröße A3** mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, **an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes**, dauerhaft angebracht. Auch in allen übrigen Fällen ist ein Plakat in der Mindestgröße A3 in gleicher Weise anzubringen. Das Plakat gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Um die Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, steht ein anpassbares Muster für ein A3-Plakat zum Download zur Verfügung unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation

4. Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, muss die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union in Form einer Erklärung sichtbar hervorgehoben werden. Hierfür ist das LPW-Logo für EFRE Förderungen zu verwenden. Beispiele für solche Unterlagen /solches Material sind: Werbeartikel (z.B. Taschen, Stifte), Roll-Ups, Flyer mit Informationen über das Vorhaben, Teilnahmelisten.

Werden zusätzlich zu dem LPW-Logo weitere Logos dargestellt, ist der EU-Bestandteil des LPW Logos (EU Flagge mit dem Zusatz „Kofinanzierung durch die Europäische Union“) mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos darzustellen.

5. Vorhaben von strategischer Bedeutung und Vorhaben mit Gesamtkosten über 10 Mio. Euro

Bei **Vorhaben von strategischer Bedeutung** und bei **Vorhaben, deren Gesamtkosten 10.000.000 Euro übersteigen**, muss der Begünstigte eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme organisieren und die EU-Kommission und die zuständige EFRE-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zeitnah einbinden. Bitte nehmen Sie dafür Kontakt auf unter EFRE.Schleswig-Holstein@wimi.landsh.de

Die EFRE-Verwaltungsbehörde und die EU-Kommission sollen rechtzeitig, z. B. mindestens drei Monate im Voraus, informiert werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, an der Veranstaltung teilzunehmen. Die Veranstaltung oder Aktivität soll für die Medien zugänglich sein, und mögliche Endbegünstigte soll eingeladen werden, um einen ersten Blick auf die neuen Errungenschaften werfen zu können. Auch ein Tag der offenen Tür während der Durchführung des Vorhabens könnte zu solchen Aktivitäten gehören.

Vorhaben von strategischer Bedeutung sind Vorhaben, die einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Programms leisten. Im EFRE Programm Schleswig-Holstein 2021-2027 sind als Vorhaben mit besonderer strategischer Bedeutung die Maßnahmen „Digital Learning Campus“, „Einstiegsförderung für KMU“ und „Nachhaltige Wärmeversorgungssysteme“ benannt.

Ob Ihr Vorhaben ein Vorhaben von strategischer Bedeutung ist und besonderen Kommunikationspflichten unterliegt, ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid.

Kosten für Tafeln, Schilder bzw. Plakate, Kommunikationsveranstaltungen oder –maßnahmen gehören zu den **zuschussfähigen Ausgaben**, sofern Sie gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 *oder*

gemäß Zuwendungsbescheid zum Aufstellen/zur Anbringung oder Durchführung verpflichtet sind.

Der **Nachweis der Erfüllung der Kommunikationspflichten** ist spätestens mit dem zweiten Erstattungsantrag zu erbringen. Für Baumaßnahmen ist der Nachweis mit dem zweiten Erstattungsantrag nach Einrichtung der Baustelle dem jeweils zuständigen Dienstleister, der IB.SH bzw. der WTSH, gegenüber zu erbringen. Als Nachweise dienen insbesondere Fotos z.B. des Schildes und des A3-Plakats sowie der Link zu der Vorhabenbeschreibung auf der Webseite.

Die Bewilligungsbehörden IB.SH und WTSH sind aufgrund Artikel 50 Abs. 3 der EU Verordnung 2021/1060 verpflichtet, **im Fall der Nichterfüllung der Kommunikationsvorschriften eine Finanzkorrektur in Höhe von bis zu 3%** zu prüfen: Kommen Sie als Begünstigte Ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 47 oder den Absätzen 1 und 2 in Artikel 50 nicht nach und wurden Ihrerseits keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wendet die zuständige Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen an und streicht bis zu 3 % der Unterstützung für das betroffene Vorhaben.

III. Förderungen mit GRW-Mitteln:

Sie sind verpflichtet, **während der Durchführung** eines aus der GRW (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur) unterstützten Infrastrukturvorhabens ab einer Fördersumme von 500.000 Euro auf die öffentliche Förderung hinzuweisen und an **einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend** ein Schild von beträchtlicher Größe (Bauschild) für jedes Vorhaben anzubringen. Spätestens drei Monate **nach Abschluss des Vorhabens** ist **ein dauerhaftes, gut sichtbares Schild** (Hinweisschild) aufzustellen. Dabei ist jeweils neben dem Logo des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein das Logo des BMWK in gleicher Größe darzustellen. Um die Erfüllung der Kommunikationsverpflichtungen zu erleichtern und Fehler zu vermeiden, steht ein anpassbares Muster für ein Bauschild zum Download zur Verfügung unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation

Die GRW-Logokombination in verschiedenen Varianten steht zum Download bereit unter www.schleswig-holstein.de/lpw-kommunikation:

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Der Claim der Landesdachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen ergänzend mitgeführt werden. Der Claim steht als einzeilige und zweizeilige Variante als Download auf den oben benannten Seiten zur Verfügung.

Zusätzlich zu der GRW-Logokombination muss auf Bau- bzw. Hinweisschildern ein erläuternder Text aufgenommen werden, der auf die Förderung im Rahmen der

Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) hinweist, wie z. B.: *Das Vorhaben XYZ...wird gefördert im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).*

Bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) spätestens mit dem zweiten Erstattungsantrag nach, dass Sie die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheids erfüllen. Für Baumaßnahmen ist der Nachweis mit dem zweiten Erstattungsantrag nach Einrichtung der Baustelle zu erbringen.

Im Falle der GRW-Publizitätsverpflichtung ab einer Fördersumme von 500.000 Euro sind **Kosten für Bau- bzw. Hinweisschilder förderfähig und gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben.**

IV. Förderungen ausschließlich mit Landesmitteln:

Sie sind verpflichtet, bei ausschließlich mit Landesmitteln geförderten Vorhaben die Förderung auf Ihrer Webseite und Veröffentlichungen unter Nutzung des Förderlogos kommunizieren. Die Förderung soll dabei durch das Logo des mittelgebenden Ressorts ergänzt um den Zusatz „gefördert durch“ kenntlich gemacht werden.

Der Claim der Landesdachmarke „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen ergänzend mitgeführt werden. Der Claim steht als einzeilige und zweizeilige Variante als Download auf den oben benannten Seiten zur Verfügung.